

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

I ZB 74/20

vom

9. Dezember 2020

in dem Rechtsstreit

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Dezember 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Koch, die Richter Prof. Dr. Schaffert, Feddersen, die Richterinnen Pohl und Dr. Schmaltz

beschlossen:

Die als Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 2. September 2020 (6 W 54/18) zu wertende Beschwerde wird auf Kosten der Antragstellerin als unzulässig verworfen.

<u>Gründe:</u>

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil die Entscheidung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 707 Abs. 1 ZPO) gemäß § 707 Abs. 2 Satz 2 ZPO unanfechtbar ist.

1

2

Darüber hinaus ist die Rechtsbeschwerde unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Koch		Schaffert		Feddersen
	Pohl		Schmaltz	

Vorinstanzen:

LG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 28.05.2018 - 2-6 O 168/12 - OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 02.09.2020 - 6 W 54/18 -